

Newsletter Januar 2013

Wichtige Gesetzesänderungen per 1. Januar 2013

I. Einleitung

Auf den 1. Januar 2013 sind diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten, welche sowohl für Privatpersonen wie auch für Unternehmen von Bedeutung sind. Im Folgenden möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Neuerungen informieren.

II. Neue Verjährungsfristen bei Kauf- und Werkverträgen

1. Allgemeines

Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 gelten im Kauf- und Werkvertragsrecht neue Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Mängelrechten.

2. Neue Verjährungsfrist beim Kauf beweglicher Sachen

Beim Kauf beweglicher Sachen wurde die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängel- resp. Gewährleistungsrechten von einem auf zwei Jahre erhöht. Mit anderen Worten haben Käufer von beweglichen Sachen während maximal zwei Jahren nach Ablieferung die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Mängelrechte geltend zu machen.

Die längere Verjährungsfrist entbindet allerdings nicht von der Pflicht zur sofortigen Prüfung und Anzeige von Mängeln (Prüfungs- und Rügepflicht). Mängel, die bei einer angemessenen Prüfung der Ware nach dem Empfang festgestellt werden können (sogenannt „gewöhnliche Mängel“), sind auch nach neuem Recht sofort festzustellen und dem Verkäufer anzuzeigen. Auch sogenannte „versteckte Mängel“ sind umgehend nach Entdeckung zu

rügen. Die gesetzliche Neuerung bei versteckten Mängeln bewirkt aber immerhin, dass die Mängelrechte auch dann noch geltend gemacht werden können, wenn ein solcher Mangel innerhalb der verlängerten Verjährungsfrist von zwei Jahren zu Tage tritt.

Die gesetzliche Neuerung ändert ferner nichts am Umstand, dass die Gewährleistungsansprüche auch weiterhin eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können. Die Aufhebung oder Beschränkung der Sachgewährleistungsansprüche ist wie bisher nur dann ungültig, wenn die Aufhebung oder Beschränkung arglistig verschwiegene Mängel betrifft.

Oft übernimmt der Verkäufer für eine bestimmte Zeitdauer eine „Garantie“. Wird eine Garantie für eine Dauer von weniger als zwei Jahren gewährt, stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Regelung in unzulässiger Form gegen die neuen Verjährungsbestimmungen verstossen wurde. Insoweit die Garantie inhaltlich lediglich Spezifizierungen/Abänderungen der Mängelrechte enthält, ohne dass daraus ein selbständiger, von den gesetzlichen Gewährleistungsregeln unabhängiger Anspruch entsteht, wäre die Verkürzung der Dauer der „Garantie“ unzulässig. Hingegen ist die Vereinbarung einer einjährigen selbständigen Garantie bei gleichzeitigem Ausschluss der gesetzlichen Mängelrechte mit zweijähriger Verjährungsfrist grundsätzlich zulässig, vorausgesetzt, der Ausschluss der gesetzlichen Mängelrechte kommt in der Vereinbarung klar zum Ausdruck. Bei Unklarheit wird u.E. davon ausgegangen werden dürfen, dass eine solche Garantie zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten gilt bzw. dass die gesetzlichen Mängelrechte im Falle fehlgeschlagener Garantieleistung wieder aufleben.

Die neue zweijährige Verjährungsfrist wirkt im Verhältnis zwischen einem gewerbmässigen Verkäufer und einem Konsumenten („Business-to-Customer“ oder „B2C“) zwingend, kann also in einer solchen Konstellation vertraglich nicht verkürzt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht beim Verkauf von gebrauchten Sachen; diesfalls kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Im Verhältnis zwischen gewerbmässigem Verkäufer und gewerbmässigem Käufer („Business-to-Business“ oder „B2B“) wie auch im Verhältnis zwischen nicht gewerbmässigem Verkäufer und nicht gewerbmässigem Käufer („Customer-to-Customer“ oder „C2C“) ist eine vertragliche Verkürzung unbeschränkt zulässig.

3. Neue Verjährungsfristen beim Kauf von beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk bestimmt sind

Beim Kauf beweglicher Sachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind und die beim unbeweglichen Werk eine Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt für die Geltendmachung von Mängelrechten neu eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Die neue Bestimmung schützt Unternehmer, welche für einen Besteller ein unbewegliches Werk erstellen und hierfür ihrerseits von Zulieferern Waren bestellen resp. kaufen. Ist die bestellte Ware fehlerhaft und verursacht diese auch einen Mangel am unbeweglichen Werk, so gelten im Verhältnis Besteller - Unternehmer einerseits und Unternehmer - Warenverkäufer andererseits neu gleichlaufende Verjährungsfristen von fünf Jahren.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln bei Grundstücken ändert sich nicht. Diese beträgt unverändert fünf Jahre ab Erwerb des Eigentums.

4. Neue Verjährungsfrist bei Werkverträgen

Für bewegliche Werke gilt im Werkvertragsrecht analog zum Kaufvertragsrecht neu eine zweijährige Verjährungsfrist nach Abnahme des Werks für die Geltendmachung von Mängeln.

Ferner gilt neu eine fünfjährige Verjährungsfrist nicht bloss für unbewegliche „Bauwerke“, sondern für „unbewegliche Werke“. Mit der Ersetzung des Begriffes „unbewegliches Bauwerk“ durch den Begriff „unbewegliches Werk“ wird der Anwendungsbereich der fünfjährigen Verjährungsfrist im Werkvertragsrecht massiv erweitert. Neben der Erstellung von Bauwerken wie Immobilien fallen neu auch die Bestellung unbeweglicher Werke wie beispielsweise die Beschneidung eines Baumes, die Bepflanzung eines Gartens, das Tapezieren einer Wohnung sowie der Aushub eines Grabens unter die fünfjährige Verjährungsfrist.

Im Übrigen gelten die kaufrechtlichen Verjährungsregeln sinngemäss. Demnach ist auch im Werkvertragsrecht im B2C-Bereich eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf unter zwei Jahre ungültig.

5. Übergangsrecht

Waren im Zeitpunkt 1. Januar 2013 Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen noch nicht verjährt, gelten für diese grundsätzlich die neuen Verjährungsregeln. In den Fällen, in welchen eine zweijährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, beginnt per 1. Januar 2013 die Verjährungsfrist neu zu laufen, ohne Anrechnung der alten Frist. In den Fällen, in welchen eine fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, wird die unter bisherigem Recht bereits abgelaufene Frist an die neue fünfjährige Verjährungsfrist angerechnet.

Haben die Parteien die Verjährungsfristen in B2C-Kauf- oder Werkverträgen über Sachen resp. Werke vertraglich auf unter zwei Jahren (resp. bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen auf unter ein Jahr) verkürzt und ist diese Verjährungsfrist am 1. Januar 2013 noch nicht abgelaufen, so läuft die Verjährungsfrist nach dem 1. Januar 2013 grundsätzlich weiter, sie ist aber durch die gesetzliche Mindestfrist von zwei Jahren (resp. bei gebrauchten Sachen von einem Jahr) zu ersetzen.

III. Neues Rechnungslegungsrecht

Zweck der Revision: Die Revision des Rechnungslegungsrechts verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Einheitliche Regelung für alle Gesellschaftsformen;
- Differenzierung der Regeln nach Unternehmensgrösse, nicht nach Unternehmensform;
- Erhöhung der Transparenz.

Minimale Anforderungen: Für alle Unternehmen (eingeschränkt für Kleinunternehmen) gelten gewisse, im Gesetz festgeschriebene minimale Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften.

Minimale Grundsätze der ordentlichen Buchführung (als Grundlage der Rechnungslegung) sind beispielsweise die Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgetreuen und systematischen Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte sowie die Pflicht zur Führung von Belegnachweisen für die einzelnen Buchungsvorgänge.

Minimale Grundsätze ordentlicher Rechnungslegung sind beispielsweise die Pflicht zur Klarheit und Verständlichkeit; der Vollständigkeit, die Beachtung des Vorsichtsprinzips und der Kontinuität in Darstellung und Bewertung.

Reduzierte Rechnungslegungspflicht für Kleinunternehmen: Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen unterliegen einer reduzierten Buchführungspflicht. Solche Kleinunternehmen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen ("Milchbüchlein-Rechnung").

Rechtslegungsspflicht bei grösseren Unternehmen: Als grössere Unternehmen gelten solche, welche zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Eine Pflicht zur ordentlichen Revision besteht bei Gesellschaften, welche in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der nachstehenden Grössen - Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatz CHF 40 Mio., Mitarbeiter 250 Vollzeitstellen - überschreiten.

Grössere Unternehmen im vorstehend umschriebenen Sinne müssen neu zusätzlich zu den bisher bereits geltenden Vorschriften:

- zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
- eine Geldflussrechnung erstellen;
- einen Lagebericht verfassen: Dieser soll - als Ergänzung zur Jahresrechnung - Aufschluss geben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, die Bestells- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und aussergewöhnliche Ereignisse. Auch soll der Lagebericht über die „Zukunftsaussichten“ Aufschluss geben.

Rechtslegungsspflicht bei grossen Unternehmen: An der Börse kotierte Unternehmen, grosse Genossenschaften (mit mindestens 2'000 Genossenschaffern) und Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen neben dem handelsrechtlichen Abschluss zusätzlich einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen. Der Bundesrat hat in einer Verordnung folgende Standards als „anerkannte Standards“ bezeichnet: Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS for SMEs, US GAAP, IPSAS. Ein Standard muss vollständig und für den ganzen Abschluss übernommen werden. Ein Einzelabschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard ist frei von stillen Willkürreserven und gibt die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder ("True and fair view").

Aufbewahrungspflicht: Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht sind die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege, der Geschäfts- und der Revisionsbericht während zehn Jahren aufzubewahren. Die Geschäftskorrespondenz hingegen muss - allfällige spezialrechtliche Bestimmungen vorbehalten - nur noch aufbewahrt werden, wenn sie die Funktion eines Buchungsbelegs hat. Die Geschäftsbücherverordnung ist deshalb entsprechend angepasst worden.

Übergangsrecht: Die Unternehmen haben zwei bzw. drei Jahre Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. Sie müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 - bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 - anwenden. Sie können

diese aber auch freiwillig bereits früher anwenden.

IV. Neues Erwachsenenschutzrecht

1. Allgemeines

Das bisher geltende Vormundschaftsrecht wird komplett durch das sogenannte Erwachsenenschutzrecht ersetzt.

2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Das neue Erwachsenenschutzrecht will u.a. das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt hierfür zwei neue Instrumente zur Verfügung.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person beauftragen, die Personen- oder Vermögenssorge oder die Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen. Der Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament entweder beim Notar öffentlich beurkundet oder eigenhändig errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsart in die zentrale Datenbank des Zivilstandsamtes einzutragen. Der Vorsorgeauftrag selbst kann nicht beim Zivilstandsamt hinterlegt werden. Im Kanton Zürich kann er jedoch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden. Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wurde ein Vorsorgeauftrag errichtet, prüft sie, ob dieser gültig errichtet worden und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Ebenso prüft sie, ob die beauftragte Person geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen stellt sie im Sinne eines Legitimationspapiers dem Vorsorgebeauftragten eine Urkunde aus.

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann überdies eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen

besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll, wobei sie dieser Person Weisungen erteilen und Ersatzverfügungen treffen kann, falls die bezeichnete Person den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auf der Versicherungskarte eingetragen werden.

3. Neues Massnahmesystem

Das nach altem Recht bestandene starre Massnahmesystem, das lediglich die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft kannte, wird durch ein modernes System mit individuell zugeschnittenen Beistandschaften ersetzt.

Das neue Recht unterscheidet folgende Beistandschaften: Eine Begleitbeistandschaft kann mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet werden, wenn sie Unterstützung für bestimmte Handlungen benötigt. Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Hauptanwendungsfall ist die Vermögensverwaltungsbeistandschaft. Eine Mitwirkungsbeistandschaft schliesslich wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen.

Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften können kombiniert werden. Eine solche Kombination erlaubt massgeschneiderte Beistandschaften. So können etwa bei einer Person für verschiedene Angelegenheiten verschiedene Beistandschaften angeordnet werden. Um es an einem Beispiel aufzuzeigen: Für eine Person genügt grundsätzlich eine Begleitbeistandschaft; für die Verwaltung einer Erbschaft kann indes eine Vertretungsbeistandschaft (gegebenenfalls mit Entzug der Handlungsfähigkeit) und für den Kauf einer Liegenschaft eine Mitwirkungsbeistandschaft angezeigt sein.

Umfassende Beistandschaft: Eine umfassende Beistandschaft wird angeordnet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Die Handlungsfähigkeit entfällt. Die umfassende Beistandschaft entspricht der Vormundschaft nach altem Recht.

4. Professionalisierung der Behördenorganisation

Alle Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Entscheide werden neu von einer „Fachbehörde“ (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, abgekürzt „KESB“) gefällt. Diese muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und interdisziplinär zusammengesetzt sein. Die KESB ersetzen die bisherigen Vormundschaftsbehörden.

Die konkrete Organisation der Behörde fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Der Kanton Zürich beispielsweise verfügt seit 1. Januar 2013 neu über 13 interdisziplinär zusammengesetzte KESB.

Eine kantonale Aufsichtsbehörde - im Kanton Zürich die Direktion der Justiz und des Innern - übt die administrative Aufsicht aus. Kantonale Gerichte – im Kanton Zürich erstinstanzlich die Bezirksräte und zweitinstanzlich das Obergericht - sind zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des KESB.

V. Neues Namensrecht

Prinzip der Unveränderbarkeit des Namens: Neu wird das Prinzip verankert, dass bei der Heirat jede bzw. jeder seinen Ledignamen beibehält. Beide Eheleute können aber auch auf dem Zivilstandsamt erklären, dass sie entweder den Ledignamen des Mannes oder jenen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Dieser Familienname gilt dann auch für die zukünftigen Kinder.

Sind die Eltern miteinander verheiratet und behalten sie ihre Ledignamen, wählen sie also keinen Familiennamen, so müssen sie vor dem Zivilstandsbeamten erklären, welchen Namen - Ledigname der Ehefrau oder des Ehegatten - ihre künftigen Kinder tragen sollen.

Doppelnamen ohne Bindestrich sind im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Ihre eheliche Verbundenheit können Eheleute weiterhin mit einem Allianznamen mit Bindestrich ausdrücken.

Jeder Ehegatte, der vor dem 1. Januar 2013 bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, hat die Möglichkeit, jederzeit gegen-

über dem Zivilstandsbeamten zu erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Diese Erklärung kann ab dem 1. Januar 2013 auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden.

Prinzip der Unveränderbarkeit des Bürgerrechts: Jeder Ehegatte behält bei Eheschliessung sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

Dr. André Bloch, Partner
Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach 1926
8021 Zürich
andre.bloch@suterhowald.ch
Telefon: 0041 44 630 48 19